

Jugendordnung für den Schachclub Steinfurt 1996 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schachclubs Steinfurt 1996 e.V. sind alle Jugendlichen im Sinne der Schachjugend NRW sowie die MitarbeiterInnen des Jugendausschusses.

§2 Aufgaben

Die Schachjugend des Schachclubs Steinfurt 1996 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, sofern nichts anderes bestimmt ist. Aufgaben der Schachjugend des Schachclubs Steinfurt 1996 e.V. sind insbesondere:

1. Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
4. Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung.
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Jugend des Schachclubs Steinfurt 1996 e.V. sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.

§4 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Schachclubs Steinfurt 1996 e.V.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses mit Ausnahme der Übungsleiter der Trainingsgruppen.
6. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat.
7. Wahl von Delegierten zur Verbandstagung und Verbandsjugendversammlung.

7.1. Delegierte zur Verbandstagung und Verbandsjugendversammlung sind die VereinsjugendvertreterInnen, sofern nichts anderes bestimmt worden ist.

8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet im zweiten Quartal des Jahres und vor der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung des SC Steinfurt 1996 e.V. statt. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Vereinsjugendtage werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vereinsjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten TeilnehmerInnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit vorher durch den Versammlungsleiter festgelegt wurde.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für ein Jahr, genauer bis zum nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und seinem/ihrer StellvertreterIn gewählt. Der/Die Vorsitzende und sein/e/ihr/ihre StellvertreterInn werden für zwei Jahre, genauer bis zum übernächsten ordentlichen Vereinsjugendtag gewählt. Angestrebtes Ziel ist hierbei ein Wechselturnus, sodass der/ die Vorsitzende im Jahr 1 für eine Laufzeit von 2 Jahren und sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn im Jahr 2 für eine Laufzeit von 2 Jahren gewählt werden. Scheidet einer von beiden frühzeitig aus dem Amt aus, kann eine Neuwahl für eine Laufzeit von 1 Jahr beschlossen werden, damit dieser Wechselturnus beibehalten wird.

Kann auf einem ordentlichen Vereinsjugendtag ein Amt des Vereinsjugendausschusses nicht durch Wahl besetzt werden, führt der/die derzeitiger StellvertreterIn die jeweiligen Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag weiter. Kann ein Amt des Vereinsjugendausschusses erneut nicht durch Wahl besetzt werden, gilt es als vakant. Der Vereinsjugendausschuss übernimmt die Amtsgeschäfte des vakanten Amtes sodann kollegial. Auf dem nächsten ordentlichen Vereinsjugendtag wird das vakante Amt erneut zur Wahl gestellt. Scheiden der/die Vorsitzende und sein/seine/ihr/ihre StellvertreterIn beide während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vereinsjugendausschuss durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Aufgabe dieses kommissarischen Vorsitzenden ist es, einen außerordentlichen Vereinsjugendtag zur Neubesetzung der Ämter zu finden. Dieser Vereinsjugendtag ist binnen 6 Wochen einzuberufen.

§5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer StellvertreterIn, die volljährig sind
2. den vereinsinternen Übungsleitern/-innen der Trainingsgruppen
3. zwei Jugendvertretern/-innen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind

4. dem/der KassiererIn, der/die volljährig ist

Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. In der Vereinssatzung des SC Steinfurt 1996 e.V. werden sie als 1. Jugendwart bzw. 2. Jugendwart bezeichnet.

Die JugendvertreterInnen haben in der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung des Vereins Stimmrecht.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung des SC Steinfurt 1996 e.V. tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung vom 14.06.2015 in Kraft.

Anhang

Beschlüsse:

1.: Durch Beschluss des ordentlichen Vereinsjugendtages vom 20.06.2013 wird das Amt des Kassierers/der Kassiererin des Vereinsjugendausschusses bis auf anderslautende Beschlüsse nicht besetzt. Die Verwaltung der der Jugendabteilung zukommenden Mittel und des Jahreshaushaltsplanes übernimmt der Kassierer/die Kassiererin des Vereinsvorstandes. Hierbei ist er dem Vereinsvorstand und dem Vereinsjugendausschuss verantwortlich und handelt nur auf dessen Weisung. Einen eigenen Haushalt, Kassenabschluss und Jahresplan erstellt der Vereinsjugendausschuss derzeit nicht.

Folglich ist der Vereinskassierer zu ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendtagen einzuladen. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt.

2.: Die erneute Besetzung des Amtes des Kassierers/der Kassiererin des Vereinsjugendausschusses erfolgt auf Antrag zum ordentlichen Vereinsjugendtag mit einfacher Mehrheit. Wird das Amt des Kassierers/der Kassiererin des Vereinsjugendausschusses ordnungskonform besetzt, ist binnen sechs Wochen die Übergabe aller der Jugendabteilung zukommender Mittel auf ein eigens eingerichtetes Verwaltungskonto zu vollziehen, sofern nichts anderes beschlossen ist. Die Verwaltungsvollmacht obliegt nunmehr dem Kassierer/ der Kassiererin des Vereinsjugendausschusses. Er handelt ab diesem Zeitpunkt wieder der Jugendordnung entsprechend. Hierzu ist die Ratifizierung durch ein weiteres Vereinsorgan, etwa den Vereinsvorstand, nicht erforderlich.

3.: Mit Beschluss des Vereinsjugendtages vom 28.05.2015 erfolgt auf Antrag die Erstattung der Kosten zur Teilnahme an den Verbandseinzelmeisterschaften für alle TeilnehmerInnen aus der Vereinsjugend hälftig. Bedingung ist nicht nur die Teilnahmeberechtigung, sondern auch eine tatsächliche Teilnahme. Dafür gilt eine maximale Auszahlungsgrenze von insgesamt 150,00€, wobei dieser Betrag sodann anteilig auf alle TeilnehmerInnen aufgeteilt wird, sollte nichts anderes beschlossen werden. Ein Förderantrag für diese Auszahlungsgrenze überschreitende Beträge kann und sollte vom Vereinsjugendausschuss an den Vereinsvorstand gestellt werden.